

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/90cbb14-a437-3450-8662-7eb9332d6b2d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 161 StGB - Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt

(1) Wenn eine der in den [§§ 154 bis 156](#) bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) <sup>1</sup>Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. <sup>2</sup>Die Vorschriften des [§ 158 Abs. 2](#) und [3](#) gelten entsprechend.

